

KU-Rahmenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede Entwurf vom 30.11.2016

Geändert am 11.04.2018

Ordnung für die Konfirmandenzeit

Die Kirchengemeinde lädt junge Menschen zur Konfirmandenzeit ein. Sie sollen erfahren, was es heißt, heute als Christ/in zu leben und wie der christliche Glaube hilft das Leben zu meistern. Um der Lebenssituation der Jugendlichen Rechnung zu tragen, bietet die Kirchengemeinde verschiedene Modelle für Konfirmandenzeit an, so dass jede/r Jugendliche das für sie oder ihn passende Modell wählen kann. In Übereinstimmung mit den auf der 46. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg beschlossenen Rahmenrichtlinien erlässt die Kirchengemeinde Ohmstede dazu folgende Ordnung für die Konfirmandenzeit.

1. Anmeldung, Beginn und Dauer

Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit den anderen Ev.-luth. Kirchengemeinden der Stadt Oldenburg jeweils Anfang Mai. Zu Beginn der Konfirmandenzeit sollen die Jugendlichen das 12. Lebensjahr vollendet haben und/oder im folgenden Schuljahr die 7. Klasse besuchen. Wünschenswert ist, dass die Jugendlichen im Jahr ihrer Konfirmation 14 Jahre alt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Dazu bietet die Kirchengemeinde eine zentrale Anmeldeveranstaltung an, auf der die angebotenen Modelle vorgestellt werden. Die Dauer der Konfirmandenzeit variiert von ein bis zwei Jahren je nach Modell. Die Summe der Unterrichtsstunden beträgt jeweils 70 Stunden.

2. Organisationsform der Konfirmandenzeit

Es können mehrere Modelle für die Konfirmandenzeit angeboten werden. Die Ausprägung der Modelle obliegt den durchführenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Absprache mit dem Gemeindegemeinderat.

Alle angebotenen Modelle umfassen mindestens die Summe von 70 Unterrichtsstunden und eine mindestens zweitägige Freizeitmaßnahme. Die Konfirmation findet zwischen Ostern und den Sommerferien statt.

Beispiel-Modelle für die Konfirmandenzeit:

Modell Beschreibung

- | | |
|----|--|
| a. | Im ersten Jahr vier Blockveranstaltungen verteilt über das Jahr mit Beginn nach den Sommerferien. Segelfreizeit in den Sommerferien zwischen dem ersten und zweiten Jahr. Im zweiten Jahr wöchentliche Treffen von 120 Minuten. Konfirmation vor den Sommerferien. |
| b. | Im ersten Jahr vier Blockveranstaltungen verteilt über das Jahr. Im zweiten Jahr wöchentliche Treffen von 120 Minuten. Eine Freizeit während der Konfirmandenzeit und Konfirmation vor den Sommerferien. |
| c. | Einjährige Konfirmandenzeit parallel zum Schuljahr mit wöchentlichen Doppelstunden und einer Freizeit. |
| d. | Für Schüler und Schülerinnen der IGS Flötenteich: Einjährige Konfirmandenzeit parallel zum Schuljahr mit wöchentlichen Doppelstunden und einer Freizeit, angeboten als AG der IGS Flötenteich. |

3. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen und dabei das Gemeindeleben und verschiedene Gottesdienstformen kennenlernen. Es geht darum, dass die Jugendlichen Erfahrungen sammeln und unterstützt werden sich eine Meinung in religiösen und kirchlichen Dingen zu bilden. Ungetaufte Jugendliche sind willkommen, müssen sich vor ihrer Konfirmation aber taufen lassen. Auch schon während der Konfirmandenzeit sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden herzlich zum Abendmahl eingeladen, insbesondere nachdem das Thema im Konfirmandenunterricht behandelt wurde.

4. Kontakt mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden während der Konfirmandenzeit zu mindestens einem Elternabend eingeladen. Ein guter persönlicher Kontakt ist wünschenswert.

5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Konfirmandenzeit

Die Verantwortung für die Konfirmandenzeit liegt bei den Gemeindepfarrern und –pfarrerinnen und den Kirchenältesten. Andere Mitarbeitende mit einer religionspädagogischen Qualifikation können in besonderen Fällen von den gewählten Gremien mit der Leitung von Konfirmandengruppen beauftragt werden. Die Mitwirkung von geschulten jugendlichen Ehrenamtlichen (Teamern) wird ausdrücklich gewünscht.

6. Teilnahme

Die Teilnahme an der Konfirmandenzeit ist grundsätzlich freiwillig. Bei bestehender Anmeldung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen (regelmäßige Treffen, Exkursionen, Wochenendfreizeiten, Segelfreizeit, ...) verpflichtend. Geplante Arztbesuche oder Freizeitveranstaltungen gelten nicht als Entschuldigungsgrund. Bei Fehlen ist eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Klassenfahrten, besonderen Familienfesten und der Feier des eigenen Geburtstags kann bei vorheriger Absprache eine individuelle Regelung gefunden werden. Unentschuldigtes Fehlen kann die Versagung der Konfirmation nach sich ziehen. Eine generelle Abmeldung von der Konfirmandenzeit ist jederzeit durch die Erziehungsberechtigten möglich, eine neue Anmeldung im nächsten Jahrgang ebenso.

7. Ausschluss aus der Konfirmandenzeit und Versagung der Konfirmation

Über Ausschluss von der Konfirmandenzeit, Verschiebung oder Versagung der Konfirmation entscheidet der Gemeindegemeinderat.

Gründe dafür können beispielsweise sein:

- wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in Unterricht und Gottesdienst
- Disziplin- und Respektlosigkeit gegenüber den Mitwirkenden der Konfirmandenzeit
- Ablehnung der inhaltlichen Ziele der Konfirmandenzeit
- wiederholtes oder dauerhaftes Stören der Gruppengemeinschaft

Die betroffenen Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören.

8. Anerkennung und Gültigkeit

Mit der Anmeldung ihres Kindes erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung an. Diese Ordnung behält ihre Gültigkeit bei, auch wenn Teile dieser Ordnung durch gegebene Rahmenbedingungen oder Rahmenrichtlinien ungültig sind.